I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 793/78 DER KOMMISSION

vom 18. April 1978

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 35,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/77 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission vom 4. Juni 1976 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/77 (6), wurden die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgesetzt.

Um zu vermeiden, daß der Verbraucher hinsichtlich der Qualität eines in die Gemeinschaft eingeführten Weines getäuscht wird, ist auszuschließen, daß auf dem Etikett eines eingeführten Weines die Übersetzung einer Angabe über eine gehobene Qualität erscheint, die sich als identisch erweist mit einem der traditionellen spezifischen Begriffe nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 (8).

Zur Klarstellung der Bestimmungen zur Angabe des Namens oder des Firmennamens des Abfüllers auf dem Etikett ist eine genauere Fassung des diesbezüglichen Wortlauts angebracht.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 haben die weinerzeugenden Mitgliedstaaten der Kommission die Verzeichnisse der Namen der geographischen Einheiten mitzuteilen, die kleiner sind als die bestimmten Anbaugebiete im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74. Die von den Mitgliedstaaten für die Abgrenzung dieser geographischen Einheiten zu treffenden Maßnahmen können nicht bis zu dem vorgesehenen Termin abgeschlossen werden. Es ist daher zweckmäßig, den Termin für diese Mitteilung um ein Jahr zu verschieben und den Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten zulassen können, daß die Namen dieser geographischen Einheiten für die Bezeichnung eines Tafelweins oder eines Qualitätsweins b. A. auch dann verwendet werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 nicht erfüllt sind, entsprechend zu verlängern.

Da der Republik Österreich gestattet worden ist, Weine unter Angabe von zwei Rebsorten in die Gemeinschaft einzuführen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 entsprechend zu ergänzen.

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 2. 7. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 1.

Wegen der Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in der Provinz Bozen sollte für verschiedene, ausschließlich in italienischer Sprache zulässige Bezeichnungen auch die deutsche Übersetzung zugelassen werden.

Da die traditionelle Bezeichnung eines bestimmten Qualitätsweins b.A. dem Namen einer Rebsorte entspricht, ist Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 zu ergänzen; mit Rücksicht auf neuere Mitteilungen verschiedener Drittländer ist es zweckmäßig, verschiedene Bestimmungen über die Bezeichnung der aus diesen Ländern in die Gemeinschaft eingeführten Weine anzupassen. Die Anhänge I, II und IV der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

   „Die Übersetzung einer im ersten Unterabsatz genannten Angabe über eine gehobene Qualität kann in der Etikettierung eines eingeführten Weines nicht verwendet werden, wenn diese Übersetzung einem der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten traditionellen spezifischen Begriff entspricht."

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

   „Die Verwendung einer der im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben ist jedoch nicht erforderlich, wenn einer der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Begriffe angegeben wird."

3. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich werden die Worte „31. Dezember 1977" durch „31. August 1979" ersetzt.

4. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird zugelassen, daß die eingeführten Weine aus

   a) Österreich mit den Namen von zwei Rebsorten bezeichnet werden, sofern diese Weine vollständig aus den angegebenen Sorten stammen,

   b) — Australien,

      — den Vereinigten Staaten von Amerika,

      — Israel,

      — Südafrika

      den Namen einer der in dem Verzeichnis von Anhang IV angegebenen Sorte tragen, selbst wenn der betreffende Wein nur zu 85 % aus Trauben der Sorte stammt, deren Namen er trägt, und unter der Bedingung, daß diese für den Charakter des betreffenden Weines bestimmend ist."

5. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Angaben zu den natürlichen oder technischen Bedingungen des Weinbaus, unter denen der so bezeichnete Wein gewonnen wurde, dürfen lediglich bei der Bezeichnung eines italienischen Tafelweins oder eines italienischen Qualitätsweins b.A. und ausschließlich in italienischer Sprache unter Verwendung der Begriffe

   — ‚vino di colle',

   — ‚vino di collina'

   gemacht werden, sofern die italienischen Bestimmungen über die Verwendung dieser Begriffe eingehalten werden.

   Diese Begriffe dürfen jedoch bei Qualitätsweinen b.A. mit Ursprung in der Provinz Bozen mit ‚Hügelwein' in die deutsche Sprache übersetzt werden."

6. In Artikel 21 Absatz 1a werden die Worte „31. August 1978" durch „31. August 1979" ersetzt.

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

   a) Punkt 13 (Marokko) wird durch folgende Angabe ergänzt:

      „— ‚vin supérieur' ";

   b) folgende Punkte werden hinzugefügt:

      „14. ALGERIEN

      — ‚appellation d'origine garantie'

      15. BULGARIEN

      Visokokatschestveni vina

      — Katschestveno vino ot geografski rajon

— Katschestveno vino s kontrolirano nasvanie sa proishod

— Katschestveno vino s ozenka ‚1'

— Beritba pri palna zrjalost

— Beritba na prezrjalo grozde

— Beritba na prezrjalo i botritisirano grozde."

8. Ziffer I des Anhangs II wird wie folgt geändert:

a) das Weinbaugebiet „Caledon" wird ersetzt durch das Weinbaugebiet „Overberg";

b) das Weinbaugebiet „Paarli" in der deutschen Fassung wird durch das Weinbaugebiet „Paarl" ersetzt;

c) unter Nummer 15 wird das Weinbaugebiet „Costal Region" zugefügt.

9. Die Punkte 3 und 4 der Ziffer XIV. RUMÄNIEN in Anhang II erhalten folgende Fassung:

„3. Weine aus Transsilvanien und dem transsilvanischen Hochland, die eine der folgenden Bezeichnungen des Weinbaugebiets oder des Weinbauuntergebiets, aus dem sie stammen, tragen:

3.1. Weinbaugebiet Tîrnave:

Weinbauuntergebiete:

— Șona
— Sîntioana
— Valea Lungă-Tîrnave
— Viișoara
— Valea Tîrnavelor
— Cetatea de Baltă
— Basna
— Daneș
— Domald
— Zagăr
— Jidvei
— Sighișoara
— Proștea Mare
— Axente Sever
— Biertan
— Richiș
— Blaj
— Crăciunel
— Mediaș
— Micăsasa
— Moșna
— Șeica Mică
— Valea Viilor-Tîrnave
— Țigmandru

3.2. Weinbaugebiet Alba Iulia:

Weinbauuntergebiete:

— Sebeș
— Apoldul de Sus
— Cricău
— Ighiu
— Șard
— Vingard
— Țelna

3.3. Weinbaugebiet Aiud:

Weinbauuntergebiete:

— Ciumbrud
— Ocna Mureș

3.4. Weinbaugebiet Bistrița:

Weinbauuntergebiete:

— Teaca
— Batoș
— Satu Nou
— Lechința
— Dumitra
— Sîniacob
— Beșineu
— Steiniger

3.5. Weinbaugebiet Miniș:

Weinbauuntergebiete:

— Păuliș
— Șiria
— Arad

4. Weine aus dem Banat, die eine der folgenden Bezeichnungen des Weinbaugebiets oder des Weinbauuntergebiets, aus dem sie stammen, tragen:

4.1. Weinbaugebiet Teremia:

Weinbauuntergebiete:

— Teremia Mare
— Sînicolaul Mare
— Tomnatec
— Nerău

4.2. Weinbaugebiet Recaș:

Weinbauuntergebiete:

— Dealul Nou
— Dealul Vechi
— Dealul Lupilor
— Valea Lungă-Banat
— Buziaș

4.3. Weinbaugebiet Moldova Nouă:

Weinbauuntergebiete:

— Dealurile Dunării-Banat
— Dealul Silagiului
— Dealul Viilor-Banat

4.4. Weinbaugebiet Tirol Banat:

Weinbauuntergebiete:

— Mînăstirea
— Dealul Tirolului-Banat“

10. Ziffer III in Anhang III wird wie folgt geändert:

Nach dem Begriff „Cesanese d'Affile" in der linken Spalte ist der Begriff „Croatina", und nach dem Begriff „Cesanese" in der mittleren Spalte ist der Begriff „Bonarda (1a)" hinzuzusetzen.

Am Ende der gleichen Seite ist folgende Fußnote anzugeben:

„(1a) Ausschließlich für Qualitätsweine mit Ursprung in dem bestimmten Anbaugebiet ‚Oltrepò pavese'."

11. Ziffer XIV in Anhang IV erhält folgende Fassung:

„XIV. BULGARIEN

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Misket	Misket Rot, Misket Karlovo, Misket Brezovo, Misket Sungulare, Misket Varnenski
Muskat Hamburg	
Rkaziteli	Rikat
Furmint	
Italianski Riesling	Welsch-Riesling Welsch-Gold
Riesling	Reinski Riesling Rheinriesling
Fetjaska	Momino grosde Mädchentraube
Tamjanka	Weihrauch
Pinot Chardone	
Uni Blank	
Proslava	Vinenka
Aligote	
Traminer	
Grand noir	
Pamid	Andrianpolitika
Pinot noir	Blauer Spätburgunder
Pinot gris	
Alikant bouschet	
Kadarka-Rubin	
Kardinal	
Zartchin	Königstraube
Saperavi	Schwarzbeerige"
Karignan	
Chevka	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH